

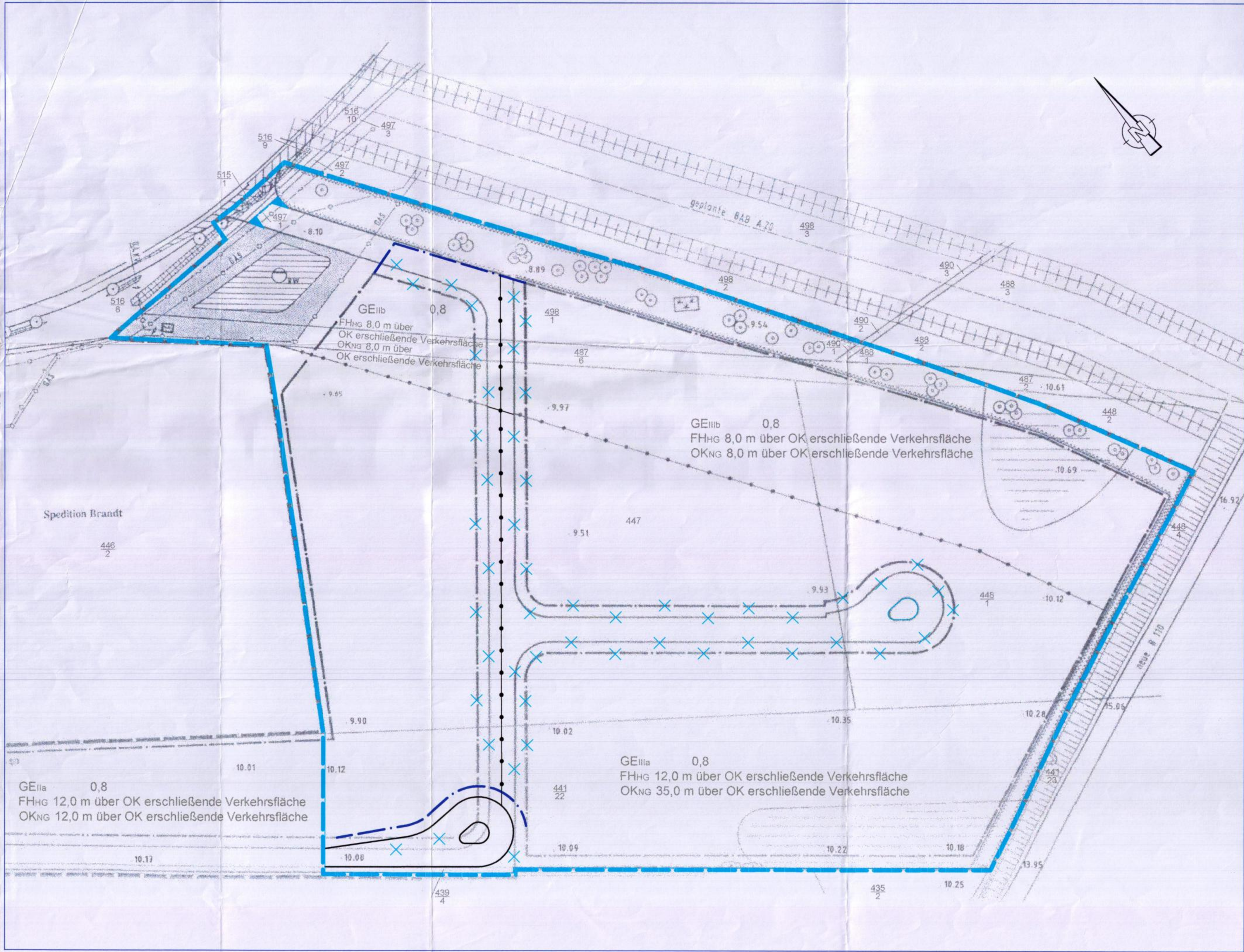
Satzung der Stadt Jarmen über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20"

für das gesamte Gebiet östlich der Spedition Brandt (zwischen B 110 - alt - im Norden, BAB 20 sowie B 110 - neu - im Osten sowie Kleingartenanlage im Süden)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuch (BauGB) in der am 06.12.2007 gültigen Fassung wird mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Jarmen vom 06.12.2007 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" für das gesamte Gebiet östlich der Spedition Brandt (zwischen B 110 - alt - im Norden, BAB 20 und Bundesstraße 110 - neu - im Osten sowie Kleingartenanlage im Süden), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Kopie eines Ausschnittes der Planzeichnung der am 07.03.2000 in Kraft getretenen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 (einschließlich Teil A - Planzeichnung der Satzung der 1. Änderung)



Planzeichenerklärung der 1. Änderung

I. Planzeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB
(Änderungen gegenüber der am 07.03.2000 in Kraft getretenen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurden farblich gekennzeichnet)

1. Baugrenzen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

- Baugrenze (durch die Planänderung nicht berührt)
- Baugrenze (im Rahmen der Planänderung in der Lage neu definiert)
- Baugrenze (im Rahmen der Planänderung entfallen)

2. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche (durch die Planänderung nicht berührt)
- Straßenverkehrsfläche (im Rahmen der Planänderung in der Lage neu definiert)
- Straßenverkehrsfläche (im Rahmen der Planänderung entfallen)
- Ein- und Ausfahrt (im Rahmen der Planänderung in der Lage neu definiert)

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes gem. § 16 Abs. 5 BauNVO (durch die Planänderung nicht berührt)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes gem. § 16 Abs. 5 BauNVO (durch die Planänderung in der Lage neu definiert)

II. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

1. Katasterliche Grundlagen

- Flurstück
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- abgemarker Grenzpunkt
- nicht abgemarker Grenzpunkt
- Flur
- Flurbezeichnung
- Gemarkung
- Gemarkungsname

2. vorhandener Bestand

- Höhenpunkt, Höhen in m über HN
- unbefester Weg
- unbefestigter Weg mit unmittelbarem Anschluß an die B 96 (Zufahrtsweg für die Kleingartenanlage)

3. Sonstige Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes

- vorhandener Baum
- Sichtdreieck
- alte B 110
- Bundesstraße 110 von Jarmen nach Anklam (alte Trasse)
- neue B 110
- Bundesstraße 100 von Jarmen nach Anklam (neue Trasse)
- gepl. BAB 20
- Trasse der Bundesautobahn (BAB) 20 - inzwischen fertig gestellt
- vorhandene Böschung
- vorhandener Straßengraben
- Wälle entlang der BAB 20 - inzwischen fertig gestellt

Rechtsgrundlagen der 1. Änderung

Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 erarbeitet worden ist:

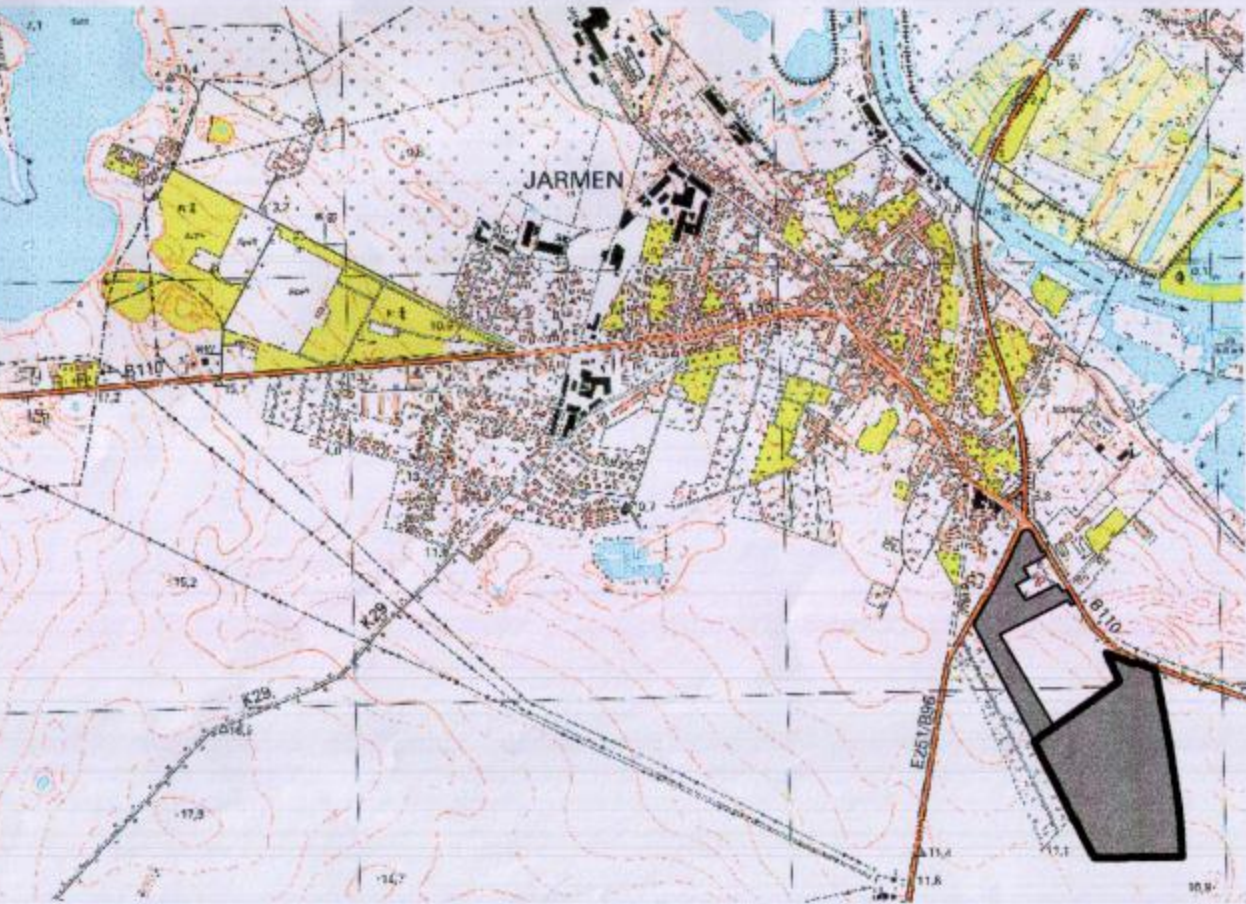
- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Verfahrensvermerke

- Das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" der Stadt Jarmen wurde auf Antrag des Investors, der wesentliche Teile des Geländes im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 erworben hat, eingeleitet. Da die geplante 1. Änderung keine Grundzüge der Planung berührt und mit der Planänderung die Zulässigkeit eines Vorhabens, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, nicht berührt wird, wird ein vereinfachtes Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchgeführt.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Jarmen ist im Rahmen der Beteiligung der Behörden auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planänderung berührt sein könnten, konnte auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet werden.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.07.2007 auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 10.07.2007 den 1. Entwurf der Satzung der 1. Änderung des B-Plan Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" mit Entwurf der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im "Jarmener Informationsblatt" am 06.08.2007 erfolgt.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Entwürfe der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Jarmen sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 14.08.2007 bis zum 14.09.2007 während folgender Zeiten:
Mo. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr; 12.45 Uhr - 16.30 Uhr
Di. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mi. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr; 12.45 Uhr - 15.00 Uhr
Do. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr; 12.45 Uhr - 16.30 Uhr
Fr. 07.30 Uhr - 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.08.2007 im "Jarmener Informationsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In diesem Zusammenhang ist darauf verwiesen worden, dass auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 BauGB im Verfahren der 1. Änderung auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.12.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wurde am 06.12.2007 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 06.12.2007 gebilligt.
Stadt Jarmen, d. 07.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 1.8.12.07 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerechten Darstellung der Grundstücke, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Demmin, d. 1.5.01.08
[Siegel] Unterschrift Kataster- und Vermessungsamt

- Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Stadt Jarmen, d. 06.12.2007
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister
- Das Inkrafttreten der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 24.12.07 im "Jarmener Informationsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist mit Ablauf des 24.12.07 in Kraft getreten.
Stadt Jarmen, d. 16.01.08
[Siegel] Unterschrift Der Bürgermeister

Übersichtskarte, unmaßstäblich



Satzung der Stadt Jarmen über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

Projekt: Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Jarmen, Westlich der A 20"
Bauherr: Stadt Jarmen
Datum: Dezember 2007
Maßstab: 1 : 1.000
Blatt Nr.:
Anlage:
Bearbeitet: JA / MO
Gemessen: